

Stellungnahme des Bund deutscher Innenarchitekten zur Diskussion um den Zuschlag für Leistungen der Innenraum-Planung gem. § 36(2) HOAI/2013

Vereinzelte wird in der Diskussion über die HOAI 2013 die Meinung geäußert, dass Innenarchitekten keine Umbauforschläge mit Ihren Auftraggebern vereinbaren können, da sie bei Ihrer Tätigkeit nicht wesentlich in Bestand oder Konstruktion eingreifen würden.

Diese Ansicht beruht auf folgender Argumentation. Es könne zwar nach § 36 Abs. 2 HOAI ein Zuschlag für den Umbau und die Modernisierung von Innenräumen in Gebäuden vereinbart werden. Allerdings setzt § 2 Abs. 5 HOAI für Umbauten vorhandener Objekte voraus, dass bei diesen wesentlich in Bestand oder Konstruktion eingegriffen wird. In § 34 Abs. 2 HOAI würde aber gerade ausgeschlossen, dass bei der Gestaltung oder Erstellung von Innenräumen wesentlich in Bestand oder Konstruktion eingegriffen wird. Folglich sei ein Umbauforschlag faktisch ausgeschlossen.

Dieser Einschätzung kann aus folgenden Gründen nicht gefolgt werden:

1.) Aus § 34 Abs.1 HOAI geht hervor, dass das Leistungsbild auch für Innenräume die Leistung Umbau vorsieht.

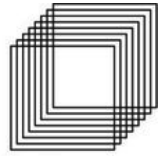
2) § 2 Abs. 5 HOAI stellt klar, dass Objekte umgebaut/umgestaltet und in ihren Bestand oder Konstruktion wesentlich eingegriffen werden kann,
also auch das Objekt Innenräume.

3) Die seit der 1. HOAI von 1976 für den Begriff „Raumbildenden Ausbau“ entwickelte Begriffsbestimmung wurde vom Ordnungsgeber in den § 34 Abs. 2 HOAI „unbesehen“ überführt.

An dieser neuen Stelle soll sie der Abgrenzung von Leistungen für Innenräume von solchen für Gebäude dienen und keinesfalls eine Aussage darüber treffen, dass Leistungen für Innenräume grundsätzliche keine wesentlichen Eingriffe beinhalten.

Der § 34 Abs. 2 HOAI macht nur Sinn, wenn dieser gedanklich ergänzt wird durch: „ohne wesentlichen Eingriff in Bestand oder Konstruktion des Gebäudes“.

Wesentlich eingegriffen wird in das Objekt Innenräume sehr häufig im Rahmen von Nutzungsänderung, Erneuerung, Modernisierung usw., wenn beispielsweise Änderungen der Oberflächen von Wand-Boden-Decke, oder gravierend Einrichtungs- und Ausstattungs-Gegenständen verändert werden.



BDIA Bund
Deutscher
Innen
Architekten

4) In § 36 Abs. 2 HOAI ist aus diesem Grund eigens eine - sich von der Umgestaltung des Objektes Gebäude eindeutig abhebende - objektbezogene Zuschlagsregelung normiert.

Diese Regelung würde insgesamt ad absurdum geführt, wenn man für ihre Anwendung einen wesentlichen Eingriff in den Bestand oder die Konstruktion eines Gebäudes voraussetzen würde. In diesem Fall wäre nämlich bereits die Regelung zum Umbauschlag in Gebäuden gemäß § 36 Abs. 1 HOAI einschlägig.

Freier Architekt BDB
Fr. Innenarchitekt BDIA
SACHVERSTÄNDIGER für
INNEN-AUSBAU sowie
HONORARFRAGEN der
Architekten u. Ingenieure